

Studium und Kind

unter einem Hut

**Infos und Tipps für
studierende Eltern**





Inhalt

Vorwort	5
1 Rechte im Studium	
1.1 Mutterschutz	6
1.2 Elternzeit	8
2 Studienorganisation	
2.1 Schwangerschaft im Studium	10
2.2 Beurlaubung	13
2.3 Teilzeitstudium	14
2.4 Langzeitstudium	15
3 Studienfinanzierung	
3.1 BAföG-Leistungen für Schwangere und Eltern	17
3.2 Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch II	19
3.3 Mutterschaftsleistungen	22
3.4 Elterngeld	23
3.5 Kindergeld und Kinderzuschlag	25
3.6 Wohngeld	26
3.7 Unterhaltsvorschuss	27
3.8 Finanzielle Hilfen der Thüringer Stiftung HandinHand	27
3.9 Stipendien	28
3.10 Darlehen	30
4 Gesetzliche Sozialversicherung	
4.1 Gesetzliche Krankenversicherung	32
4.2 Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung	33
5 Angebote des Studierendenwerks und der Hochschulen	
5.1 Beratung und Information	34
5.2 Kinderbetreuung an den Hochschulen	36
5.3 Familienfreundlicher Campus	37
5.4 Ausweis „Erziehen und Studieren“	38
5.5 Kinderessen in der Mensa	38
5.6 Wohnangebote	39
5.7 Kindersport	39
5.8 Vernetzung und Engagement im Studienalltag mit Kind	39



6 Kinderbetreuung in Erfurt

6.1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	42
6.2 Hortbetreuung	45

7 Angebote in der Stadt Erfurt

7.1 Familienzentren und Mehrgenerationenhaus	47
7.2 Freizeit- und Ferienangebote	48

Beratungsstellen & Behörden	51
Checklisten Behördengänge	59
Campuspläne	62



Abkürzungen

ALG II:	Arbeitslosengeld II
BAföG:	Bundesgesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung (Berufsausbildungsförderungsgesetz)
BEEG:	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)
BMBF:	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BSG:	Bundessozialgericht
FH:	Fachhochschule
Kita:	Kindertagesstätte
MuSchG:	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz)
KiZ:	Kinderzuschlag
SGB II:	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
StuRa:	Studierendenrat
USV:	Universitäts-sportverein
WoGG:	Wohngeldgesetz

IMPRESSUM:

Herausgegeben durch: Studierendenwerk Thüringen | Universität Erfurt | Fachhochschule Erfurt
Redaktion: Babette Lautenschläger unter Mitarbeit von Juliane Engelhardt, Silke Meinhardt und Jana Zeil
Layout: FRAUBRAUN Design in Wort und Bild
Fotos: Jens Hauspurg für die FH Erfurt
Stand: 3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2020

Vorwort

Liebe Studierende,

Sie erwarten Nachwuchs? Sie studieren bereits mit Kind oder beginnen als Eltern demnächst Ihr Studium in Erfurt?

Mit der inzwischen 3. Auflage unserer Broschüre „Studium und Kind unter einem Hut“ möchten wir Ihnen einen kompakten Wegweiser an die Hand geben, der Ihnen einen ersten Überblick zu Fragen der Studienorganisation, der Studienfinanzierung und der Kinderbetreuung vermittelt. Außerdem stellen wir Ihnen Angebote und Anlaufstellen für Eltern an den Hochschulen und in Erfurt vor, die Sie bei der Vereinbarkeit von Studium und Familie unterstützen. Zusätzliche Orientierung bieten Ihnen eine Übersicht zu Beratungsstellen und Behörden, eine Checkliste der „To Do’s“ vor und nach der Geburt sowie Campuspläne mit den wichtigsten Anlaufstellen für Eltern.

Sie haben Fragen zu Ihrer persönlichen Studienplanung oder sehen sich im Studienalltag mit Kind vor die eine oder andere Herausforderung gestellt? Dann sind wir, die Beratungsstellen der Fachhochschule Erfurt, der Universität Erfurt und des Studierendenwerks Thüringen, gern für Sie da und stehen Ihnen unterstützend zur Seite.

**Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit mit Ihrem Kind
und einen erfolgreichen Studienverlauf!**

[Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie | Fachhochschule Erfurt](#)
[Gleichstellungs- und Familienbüro | Universität Erfurt](#)
[Allgemeine Sozialberatung | Studierendenwerk Thüringen](#)

1 Rechte im Studium



1.1 Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) soll den Gesundheitsschutz für Mutter und Kind während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit sicherstellen und zugleich daraus entstehenden Benachteiligungen entgegenwirken. Seit 2018 gilt das MuSchG auch im Studium. Betroffen sind Ausbildungsveranstaltungen, für die Ort, Zeit und Ablauf vorgegeben sind, z. B. Vorlesungen, Seminare und Übungen, aber auch Exkursionen und Pflichtpraktika.

Welche Rechte habe ich im Mutterschutz?

Auch im Mutterschutz haben Studentinnen Anspruch darauf, ihr Studium fortzusetzen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass mögliche **unverantwortbare Gefährdungen für die Gesundheit** ausgeschlossen sind, beispielsweise bei der Arbeit in Laboren oder Werkstätten, bei Exkursionen oder Pflichtpraktika.

Werden unverantwortbare Gefährdungen im Studium festgestellt, ist die Hochschule verpflichtet, die Arbeitsbedingungen durch **Schutzmaßnahmen** so umzugestalten, dass das Studium möglichst fortgeführt werden kann (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG). Darüber hinaus sieht das MuSchG einen Schutz vor Benachteiligung im Studium vor: Nachteile aufgrund von Schwangerschaft, Entbindung und Stillzeit sollen vermieden und ausgeglichen werden (§ 9 Abs. 1 MuSchG).

In der **Mutterschutzfrist** sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin bis acht Wochen nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Kindern mit Behinderung zwölf Wochen nach der Geburt) gilt ein besonderer Schutz: In dieser Zeit sind Studentinnen von Studien- und Prüfungsleistungen befreit. Auf ausdrücklichen Wunsch können jedoch auch in der Mutterschutzfrist Lehrveranstaltungen besucht und Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden (mehr dazu unter 2.1).

Für **Untersuchungen**, die von der gesetzlichen Krankenkasse bei Schwangerschaft und Mutterschaft vorgesehen sind, sind Studentinnen ebenfalls freigestellt. Auch erforderliche **Stillpausen** stehen Studentinnen im Studienalltag während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung zu.

Neben einer Fortsetzung des Studiums besteht die Möglichkeit, das Studium im Mutterschutz zu unterbrechen und sich beurlauben zu lassen (*mehr dazu unter 2.2*).

Was ist darüber hinaus im Studium zu beachten?

Im Interesse des Gesundheitsschutzes gibt das MuSchG einige **zeitliche Einschränkungen** bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen vor:

- Die **tägliche Arbeitszeit** an der Hochschule ist auf maximal achteinhalb Stunden täglich bzw. 90 Stunden in der Doppelwoche, bei unter 18-Jährigen auf acht Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche begrenzt.
- Zwischen zwei Lehrveranstaltungstagen ist eine **ununterbrochene Ruhezeit** von mindestens elf Stunden einzuhalten.
- **Zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen** gilt ein Beschäftigungsverbot.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind bei Bedarf Ausnahmeregelungen zur Nacharbeit und zu Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen möglich (*mehr dazu unter 2.1*).



WEITERE INFORMATIONEN

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):

Leitfaden zum Mutterschutz.

15. Auflage, Berlin 2020.

Diese Broschüre ist kostenfrei in den folgenden Beratungsstellen der Hochschulen erhältlich:

- » **Fachhochschule Erfurt | Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie**
- » **Universität Erfurt | Gleichstellungs- und Familienbüro**



1 Rechte im Studium

1.2 Elternzeit

Elternzeit nach dem **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz** (BEEG) steht allen Müttern und Vätern in einem **Arbeitsverhältnis** zu, die ihr Kind im selben Haushalt überwiegend selbst betreuen und daher nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Dabei ist eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden zulässig. Auch für Kinder des Ehe- oder Lebenspartners bzw. der Ehe- oder Lebenspartnerin kann Elternzeit genommen werden.

Anspruch auf Elternzeit besteht **bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes**, kann anteilig aber auch auf den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Lebensjahr übertragen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Mutterschutzfrist auf die Elternzeit angerechnet wird. Die Zeiträume für die Elternzeit sind unter den Eltern frei aufteilbar. Ab Beginn der Anmeldung besteht in der Elternzeit **Kündigungsschutz**.

Obwohl **Studierende** vom BEEG nicht berücksichtigt werden, wird die Elternzeit auch im Studium anerkannt. So kann das Studium für den gesamten Zeitraum der Elternzeit unterbrochen werden (mehr dazu unter 2.2).

Während der Elternzeit kann **Elterngeld** beantragt werden. Auch für Studierende besteht ein Elterngeldanspruch (mehr dazu unter 3.4).



WEITERE INFORMATIONEN

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): **Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.**

22. Auflage, Berlin 2019.

Diese Broschüre ist kostenfrei in den folgenden Beratungsstellen der Hochschulen erhältlich:

- » Fachhochschule Erfurt | Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie
- » Universität Erfurt | Gleichstellungs- und Familienbüro





2 Studienorganisation

2.1 Schwangerschaft im Studium

Beratung

Mit einer Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes im Studium ergeben sich viele Fragen. Das *Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie* an der FH Erfurt und das *Gleichstellungs- und Familienbüro* an der Universität Erfurt geben in einem **vertraulichen Beratungsgespräch** eine erste Orientierung zur weiteren Studienplanung. Die Beratungsstellen informieren zu den Rahmenbedingungen des Mutterschutzes und der Studienorganisation und gehen auf offene Fragen ein.



BERATUNG

- » Fachhochschule Erfurt | Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie
- » Universität Erfurt | Gleichstellungs- und Familienbüro

Mitteilung

Um die Rechte des MuSchG in Anspruch nehmen zu können, sollte die Hochschule frühzeitig über die Schwangerschaft bzw. Stillzeit informiert werden. Nur dann kann die Hochschule auch sicherstellen, dass die Schutzbestimmungen eingehalten werden. Erste Anlaufstelle sind hier das *Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie* an der FH Erfurt und das *Dezernat 1: Studium und Lehre* an der Universität Erfurt. Sie nehmen die Mitteilung entgegen und informieren über das weitere Verfahren.

Auch ein **Antrag auf Beurlaubung** aufgrund von Mutterschutz gilt als Mitteilung der Schwangerschaft. In diesem Fall hat die Hochschule ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Mutterschutzbestimmungen eingehalten werden.



MITTEILUNG

- » Fachhochschule Erfurt | Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie
- » Universität Erfurt | Dezernat 1: Studium und Lehre

HINWEIS: Grundsätzlich besteht **keine gesetzliche Verpflichtung**, eine Schwangerschaft mitzuteilen. Auch die Entscheidung über den Zeitpunkt der Mitteilung liegt bei der Studentin. Unabhängig von einer offiziellen Meldung der Schwangerschaft stehen in jedem Fall das *Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie* an der Fachhochschule und das Gleichstellungs- und Familienbüro an der Universität für eine vertrauliche Beratung zur Verfügung.



Wer neben dem Studium erwerbstätig ist, sollte zusätzlich den Arbeitgeber informieren. Studentinnen, die an der Hochschule angestellt sind (z.B. als studentische Hilfskraft oder Werkstudentin), wenden sich dementsprechend an die Personalabteilung der Hochschule.

Gesundheitsschutz und Gefährdungsbeurteilung

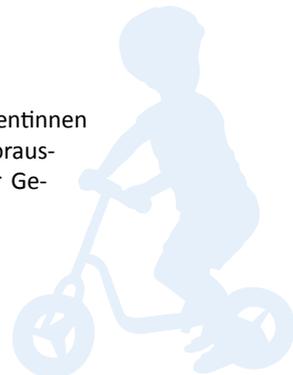
In einem **persönlichen Gespräch** wird eingeschätzt, ob das Studium im Mutterschutz unverändert fortgesetzt werden kann oder ob unverantwortbare Gefährdungen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die physische oder psychische Gesundheit haben können.

Im Fall einer Gefährdung werden **Schutzmaßnahmen** veranlasst: Dabei sind die Studienbedingungen den Mutterschutzbestimmungen entsprechend umzugestalten. Ist dies nicht umsetzbar, können alternative Ausbildungsveranstaltungen in Frage kommen.

Ist auch diese Möglichkeit ausgeschöpft, so dass eine Fortsetzung des Studiums im Mutterschutz nicht oder nur teilweise möglich ist, sind die daraus entstehenden Nachteile von der Hochschule auszugleichen. Ein **Nachteilsausgleich** soll dazu beitragen, eine unnötige Studienzeitverlängerung aufgrund des Mutterschutzes zu vermeiden, z.B. durch eine Flexibilisierung der Module. Nachteilsausgleiche werden individuell in Abstimmung mit der Studentin festgelegt.

Studien- und Prüfungsleistungen

Mit der Mitteilung der Schwangerschaft sind Studentinnen in der **Mutterschutzfrist** sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung bis acht Wochen nach der Geburt von Studien- und Prüfungsleistungen befreit.



2 Studienorganisation

Die **Abmeldung von Prüfungen** erfolgt an der FH Erfurt über das *Zentrale Prüfungsamt* und kann bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes auch eigenständig vorgenommen werden.

Um eine **flexible Studienplanung** zu ermöglichen, können Studentinnen im Mutterschutz auf eigenen Wunsch unter bestimmten Voraussetzungen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Mutterschutzfrist sowie zwischen 20 und 22 Uhr und an Sonn- und Feiertagen teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung.

Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Mutterschutzfrist liegen, benötigt das *Zentrale Prüfungsamt* der FH Erfurt bzw. das *Dezernat 1: Studium und Lehre* der Universität Erfurt eine **schriftliche Erklärung zur freiwilligen Teilnahme**. Die Erklärung kann zu einem späteren Zeitpunkt auch zurückgenommen werden. Hierzu ist vor der Prüfung das *Zentrale Prüfungsamt* an der FH Erfurt bzw. das *Dezernat 1: Studium und Lehre* an der Universität Erfurt zu informieren. Beim Besuch von Lehrveranstaltungen gilt die Kurseinschreibung bzw. die Teilnahme als Einverständniserklärung.



ANTRAGSTELLUNG

- » Fachhochschule Erfurt | Zentrales Prüfungsamt
- » Universität Erfurt | Dezernat 1: Studium und Lehre

Pflichtpraktika

Grundsätzlich kann auch im Mutterschutz ein Pflichtpraktikum absolviert werden. Jedoch gilt auch hier: Unverantwortbare Gefährdungen müssen ausgeschlossen sein. Es empfiehlt sich daher, sich frühzeitig mit der Fachrichtung in Verbindung zu setzen und mögliche Gefährdungslagen im Vorfeld abzuschätzen.

Besondere Vorsicht ist u.a. im **Gesundheitsbereich** oder bei der **Arbeit mit Kindern** geboten, da hier ein erhöhtes Risiko für die Infektion mit Krankheitserregern besteht. Hier ist vorab zu klären, ob ein ausreichender **Immunschutz** durch entsprechende Impfungen oder zurückliegende Erkrankungen vorhanden ist. Sollte sich bereits vor Aufnahme des Praktikums abzeichnen, dass eine Beschäftigung im angestrebten Bereich aus

mutterschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, kann geprüft werden, ob ein **alternativer Tätigkeitsbereich** oder eine **Verschiebung des Praxismoduls** in Frage kommen. Auch eine Beurlaubung im Praxissemester ist möglich.

Studentinnen, die während eines Praktikums schwanger werden, sollten neben der Hochschule auch frühzeitig ihren Praktikumsgeber informieren, um Gefährdungen für sich und ihr Kind auszuschließen.

2.2 Beurlaubung

Wer sich zunächst der neuen Lebensphase mit Kind widmen möchte, kann sich im **Mutterschutz** und/oder in der **Elternzeit** semesterweise beurlauben lassen und das Studium zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Der Studierendenstatus wird in dieser Zeit beibehalten.

In der Regel ist eine Beurlaubung von bis zu zwei Semestern während eines Studiums möglich. Zur Wahrnehmung der Mutterschutzfristen und der Elternzeit können **zusätzliche Urlaubssemester** genommen werden, die hierauf nicht angerechnet werden.

Ein **Antrag auf Beurlaubung** aufgrund von Mutterschutz/Elternzeit ist schriftlich und in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist für das nachfolgende Semester im *Studierendensekretariat* der FH Erfurt bzw. im *Dezernat 1: Studium und Lehre* der Universität Erfurt zu stellen.

An der Universität Erfurt kann der Antrag auf Beurlaubung aufgrund von Mutterschutz/Elternzeit auch noch im laufenden Semester gestellt werden. An der FH Erfurt ist dies in Ausnahmefällen noch bis vor Beginn des Prüfungszeitraumes möglich, sofern der Grund dafür erst nach der Rückmeldefrist eingetreten ist. Bis zum Zeitpunkt des Urlaubsantrages erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

Studierende, die ihren Antrag auf Beurlaubung noch vor Beginn des Urlaubssemesters stellen, sind vom **Semesterbeitrag** befreit. Bereits gezahlte Beträge werden auf Antrag zurückerstattet. Eine Erstattung im laufenden Semester ist nicht möglich.

2 Studienorganisation

Im Zeitraum der Beurlaubung können **keine Studien- und Prüfungsleistungen** erbracht werden. An der Universität Erfurt kann jedoch eine bestimmte Zahl an Leistungspunkten erworben werden, wenn die Beurlaubung aufgrund von Elternzeit erfolgt (mehr dazu in der Immatrikulationsordnung der Universität Erfurt).



Während der Beurlaubung besteht **kein Anspruch auf BAföG**, ersatzweise aber auf Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (mehr dazu unter 3.2). Voraussetzung ist jedoch, dass tatsächlich **KEINE Studien- und Prüfungsleistungen** erbracht werden. Bei einer Beurlaubung während eines laufenden Semesters sind bereits erhaltene BAföG-Leistungen zurückzuzahlen.



ANTRAGSTELLUNG

- » Fachhochschule Erfurt | Studierendensekretariat
- » Universität Erfurt | Dezernat 1: Studium und Lehre

2.3 Teilzeitstudium

Eine weitere Möglichkeit der flexiblen Studienorganisation ist ein **Teilzeitstudium**. Ein Teilzeitstudium bietet Studierenden mit Kindern eine größere zeitliche Flexibilität, da je Semester nur ein Teil der im Vollzeitstudium vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden muss. Fachsemester werden als halbe Fachsemester berechnet.

Ein Teilzeitstudium ist in allen Studiengängen der FH Erfurt und der Universität Erfurt möglich, sofern dies in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ein **Antrag für ein Teilzeitstudium** kann sowohl vor Studienbeginn als auch im Verlauf des Studiums innerhalb der Rückmeldefrist für das folgende Semester gestellt werden. Die Beantragung erfolgt schriftlich im *Studierendensekretariat* der FH Erfurt bzw. beim *Dezernat 1: Studium und Lehre* der Universität Erfurt.

Eine **rückwirkende Bewilligung** für ein bereits laufendes Semester ist an der FH Erfurt ausgeschlossen, an der Universität Erfurt jedoch noch bis

zum Ende der vierten Vorlesungswoche möglich. An der FH Erfurt gehört die Erziehung eines im selben Haushalt lebenden Kindes unter 14 Jahren zu den anerkannten Gründen für die Beantragung eines Teilzeitstudiums. An der Universität Erfurt ist die Beantragung eines Teilzeitstudiums ohne Angabe von Gründen möglich. Die maximale Anzahl möglicher Leistungspunkte im Teilzeitsemester an der Universität Erfurt ist in den jeweiligen Rahmenprüfungsordnungen geregelt.

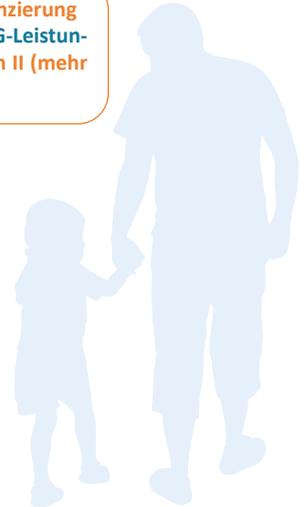


Auch ein Teilzeitstudium kann Auswirkungen auf die Studienfinanzierung haben. So haben Teilzeitstudierende keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen, unter Umständen aber auf Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (mehr dazu unter 3.2).



ANTRAGSTELLUNG

- » Fachhochschule Erfurt | Studierendensekretariat
- » Universität Erfurt | Dezernat 1: Studium und Lehre



2.4 Langzeitstudium

Wird die **Regelstudienzeit** um mehr als vier Semester überschritten (Urlaubssemester werden hierbei nicht angerechnet), fällt zusätzlich zum Semesterbeitrag eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 € für jedes weitere Semester an. Wer jedoch während des Studiums die Pflege und Erziehung eines Kindes übernommen hat, kann die Gebührenpflicht auf Antrag hinausschieben. Die doppelte Regelstudienzeit darf dabei jedoch nicht überschritten werden.



ANTRAGSTELLUNG

- » Fachhochschule Erfurt | Studierendensekretariat
- » Universität Erfurt | Dezernat 1: Studium und Lehre



3.1 BAföG-Leistungen für Schwangere und Eltern

Studienunterbrechung in der Schwangerschaft

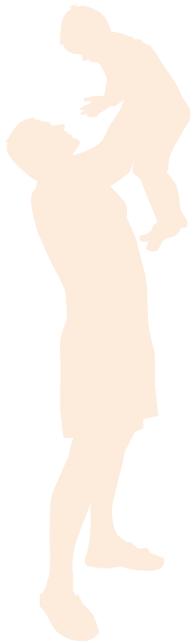
Grundsätzlich werden Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nur gezahlt, solange Lehrveranstaltungen besucht und Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die Ausbildung also tatsächlich betrieben wird. Gerade in der **Schwangerschaft** können sich jedoch längere Fehlzeiten ergeben. Das BAföG berücksichtigt Situationen wie diese und gewährleistet eine **Weiterzahlung**, wenn das Studium aufgrund von Schwangerschaft nicht fortgeführt werden kann und eine entsprechende Krankschreibung vorliegt. Die Weiterförderung ist jedoch **bis zum Ende des dritten Kalendermonats der Unterbrechung** begrenzt, wobei der erste Monat nicht mitgezählt wird (§ 15 Abs. 2a BAföG).

In den meisten Fällen sind mit diesem Zeitraum auch die **Mutterschutzfristen** abgedeckt. Sollte dies nicht der Fall sein, z.B. aufgrund einer verlängerten Schutzfrist nach der Geburt, oder sollte zusätzlich eine Unterbrechung außerhalb der Mutterschutzfristen nötig werden, kann eine **gesonderte Fortzahlung** für bis zu drei Monate bewilligt werden. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem *Amt für Ausbildungsförderung* ist hier dringend zu empfehlen, um Lücken in der Studienfinanzierung zu vermeiden.

Bei einer **Beurlaubung** wird die BAföG-Förderung unterbrochen. Beurlaubte Studierende haben in dieser Zeit möglicherweise Anspruch auf Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (mehr dazu unter 3.2). Die BAföG-Förderung wird nach dem Wiedereinstieg in das Studium ohne Abschlüsse fortgesetzt.

Kinderbetreuungszuschlag und Erhöhung der Freibeträge

Nach der Geburt können Studierende, die ihr Studium fortsetzen und Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, zusätzlich einen **Kinderbetreuungszuschlag** beantragen (§ 14b Abs. 1 BAföG). Der Zuschlag wird als Pauschalbetrag gezahlt und steht Studierenden zu, die in ihrem Haushalt eigene Kinder unter 14 Jahren betreuen. Haben beide Eltern Anspruch auf BAföG-Förderung, kann für denselben Zeitraum immer nur ein Elternteil den Zuschlag erhalten. Der Kinderbetreuungszuschlag wird als Vollzuschuss gewährt und muss später nicht zurückgezahlt werden.



3 Studienfinanzierung

Ein Anspruch bleibt auch dann bestehen, wenn weitere Sozialleistungen für das Kind bezogen werden. Umgekehrt wird der Kinderbetreuungszuschlag nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Für Studierende, die neben dem Studium erwerbstätig sind, erhöhen sich mit der Geburt eines Kindes die **Freibeträge beim Einkommen**, das ohne Kürzung zusätzlich zum BAföG dazuverdient werden darf (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG). Gleiches gilt für **Vermögen**, das bei der BAföG-Berechnung berücksichtigt wird (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BAföG).

Studienzeitverlängerung

Das BAföG berücksichtigt auch mögliche **Studienverzögerungen**, die sich durch die Doppelbelastung von Studium und Kinderbetreuung ergeben können. So kann der ab dem 5. Fachsemester geforderte **Leistungsnachweis** aufgrund der Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren auf Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden (§ 48 Abs. 2 BAföG). Zu den dabei zu beachtenden Besonderheiten berät die *Allgemeine Sozialberatung* des Studierendenwerks.

Wird die Regelstudienzeit aufgrund von Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes bis 14 Jahre überschritten, kann die **Förderung über die sogenannte Förderungshöchstdauer hinaus** verlängert werden (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG). Die zusätzliche Förderung muss später nicht zurückgezahlt werden.

Für die Schwangerschaft und die ersten fünf Lebensjahre des Kindes wird üblicherweise jeweils ein zusätzliches Semester pro Lebensjahr Verlängerung gewährt, für das sechste und siebte Lebensjahr, das achte bis zehnte Lebensjahr sowie das 11. bis 14. Lebensjahr jeweils ein weiteres Semester. Sind beide Eltern BAföG-berechtigt, steht es grundsätzlich beiden offen, Betreuungssemester geltend zu machen, jedoch nicht für denselben Zeitraum. Bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder ist zu beachten, dass die Verlängerungszeiten nicht aufsummiert werden können.

Ausnahmeregelung zu Altersgrenzen bei Studienbeginn

Eltern, die aufgrund von Kindererziehung erst nach dem 30. Lebensjahr ein Bachelor-Studium bzw. nach dem 35. Lebensjahr ein Master-Studium beginnen und damit die im BAföG festgeschriebene **Altersgrenze bei Studienbeginn** überschreiten, können dennoch Anspruch auf Förderung

haben. Dies ist in der Regel der Fall, wenn bis unmittelbar vor Aufnahme des Studiums ein eigenes Kind unter 14 Jahren durchgängig betreut und dabei gleichzeitig nicht mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden gearbeitet wurde (§ 10 Abs. 3 Pkt. 3 BAföG).



BERATUNG

» Studierendenwerk Thüringen | Allgemeine Sozialberatung



ANTRAGSTELLUNG

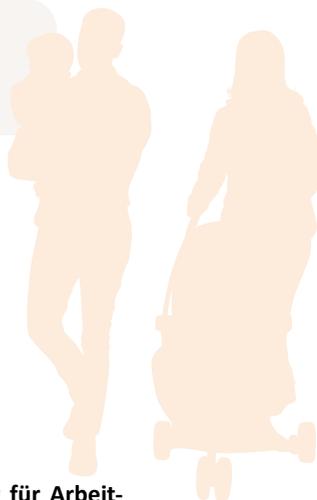
» Studierendenwerk Thüringen | Amt für Ausbildungsförderung

» Studierendenwerk Thüringen | Servicebüro Studienfinanzierung
(nur Abgabe von Anträgen)

Weitere Informationen: www.stw-thueringen.de/bafoeg

Online-Antrag: www.bafoeg-thueringen.de

Antragsformulare als Download: www.bafög.de



3.2 Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch II

Das Sozialgesetzbuch II (SGB II) regelt die **Grundsicherung für Arbeitssuchende** in Form von **Arbeitslosengeld II (ALG II)**. Nichterwerbsfähige Haushaltsmitglieder wie z.B. Kinder erhalten **Sozialgeld**. Die Leistungen umfassen einen pauschalen Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung. Hinzu kommen gegebenenfalls Mehrbedarfe für besondere Lebenslagen und einmalige Leistungen.

In der Regel haben Studierende keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II, sofern das Studium grundsätzlich über das BAföG förderungsfähig ist (§7 Abs. 5 SGB II). Ob tatsächlich BAföG-Leistungen bezogen werden, spielt dabei keine Rolle. Es gibt jedoch einige **Ausnahmen**, in denen ein Leistungsanspruch nach SGB II bestehen kann.

3 Studienfinanzierung

Mehrbedarfe und einmalige Leistungen

Durch eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes entstehen zusätzliche Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen und daher vom BAföG nicht abgedeckt werden. Das SGB II sieht **Mehrbedarfe für werdende Mütter** nach der zwölften Schwangerschaftswoche (§ 21 Abs. 2 SGB II) und für **Alleinerziehende** (§ 21 Abs. 3 SGB II) vor. Darüber hinaus können einmalige Leistungen beantragt werden, u.a. für die **Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt** (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Auch Studierende können nach § 27 Abs. 2 SGB II einen Anspruch geltend machen, wenn die Mehrbedarfe nicht durch ihr Einkommen und Vermögen abgedeckt sind. Alternativ können auch Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens über die *Thüringer Stiftung HandinHand* in Frage kommen, die bedürftige Schwangere unterstützt (mehr dazu unter 3.8).

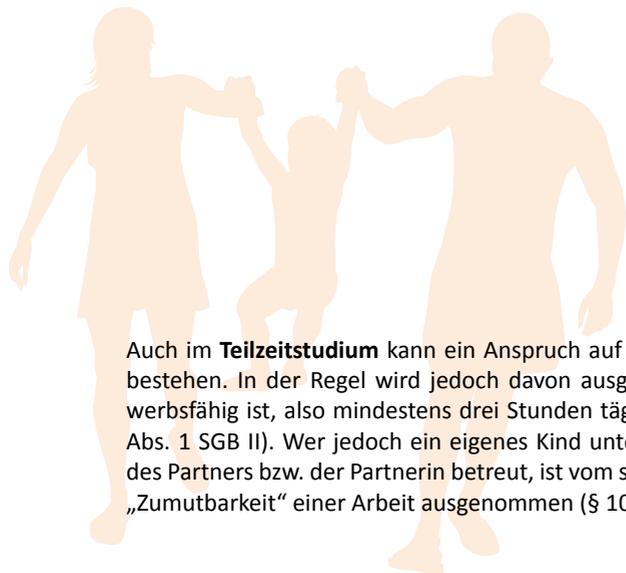
Leistungen für das Kind

Auch wenn studierende Eltern selbst keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben, so kann ein Anspruch auf **Sozialgeld für das Kind** nach § 19 Abs. 1 SGB II bestehen. Zusätzlich können über das *Amt für Soziales und Gesundheit* **Leistungen für Bildung und Teilhabe** nach § 19 Abs. 2 SGB II für das Kind beantragt werden, beispielsweise für das Mittagessen in der Kita, die Wahrnehmung sozialer und kultureller Angebote oder für Schulbedarf und Lernförderung.

Beurlaubung und Teilzeitstudium

Im Urlaubssemester und im Teilzeitstudium besteht grundsätzlich kein Anspruch auf BAföG-Leistungen. In diesem Fall kann unter Umständen ein Anspruch auf ALG II bestehen.

Maßgeblich für den Leistungsanspruch im Fall einer **Beurlaubung** ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG), dass während dieser Zeit keine organisationsrechtliche Zugehörigkeit zur Hochschule besteht. Gehört man der Hochschule während der Beurlaubung weiterhin an, ist ausschlaggebend, dass das Studium in dieser Zeit tatsächlich nicht betrieben wird, also keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden (BSG, Urteil vom 22.03.2012).



Auch im **Teilzeitstudium** kann ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II bestehen. In der Regel wird jedoch davon ausgegangen, dass man erwerbsfähig ist, also mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann (§ 8 Abs. 1 SGB II). Wer jedoch ein eigenes Kind unter drei Jahren oder das des Partners bzw. der Partnerin betreut, ist vom sogenannten Prinzip der „Zumutbarkeit“ einer Arbeit ausgenommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Darlehen in besonderen Härtefällen

In außergewöhnlichen **Härtefällen** können Leistungen nach SGB II als **Darlehen** gewährt werden (§ 27 Abs. 3 SGB II), das später zurückgezahlt werden muss. Ob ein Härtefall vorliegt, wird für den jeweiligen Einzelfall individuell geprüft. Die Umstände, die zur Verzögerung des Studienverlaufs führen oder eine besondere Notlage bedingen, müssen außergewöhnlich und schwerwiegend sein und sollten möglichst nicht selbst verschuldet sein.



Das Kindergeld wird vollständig auf die SGB II-Leistungen angerechnet. Bis auf einen Freibetrag wird auch das Elterngeld angerechnet.



BERATUNG

» Studierendenwerk Thüringen | Allgemeine Sozialberatung



ANTRAGSTELLUNG

ALG II, SOZIALGELD, MEHRBEDARFE UND EINMALIGE LEISTUNGEN

» Jobcenter Erfurt

LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

» Amt für Soziales und Gesundheit | Abteilung Verwaltung | Bürgerservice Soziales



3 Studienfinanzierung

3.3 Mutterschaftsleistungen

Studentinnen, die neben dem Studium **in einem abhängigen Arbeitsverhältnis** stehen, erhalten für die Dauer der Mutterschutzfrist **Mutterschaftsgeld**. Dadurch kann das in dieser Zeit wegfallende Einkommen kompensiert werden. Auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen lohnt eine Beantragung.

Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert ist oder eine private Krankenversicherung hat und bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis steht, beantragt das Mutterschaftsgeld beim **Bundesamt für Soziale Sicherung**, dem ehemaligen Bundesversicherungsamt (§ 19 Abs. 2 MuSchG). Das Mutterschaftsgeld ist in diesem Fall eine **einmalige Leistung**.

Freiwillig Versicherte oder Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Anspruch auf Krankengeld haben, beantragen das Mutterschaftsgeld bei ihrer **Krankenkasse** (§ 19 Abs. 1 MuSchG). Die **Höhe des Mutterschaftsgeldes** richtet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst und ist auf maximal 13 € pro Kalendertag begrenzt. Übersteigt der Nettoverdienst diese Grenze, zahlt der Arbeitgeber zusätzlichen zum Mutterschaftsgeld einen Zuschuss, der die Differenz ausgleicht (§ 20 Abs. 1 MuSchG).

Wer aufgrund eines **Beschäftigungsverbotes** auch außerhalb der Mutterschutzfrist nicht weiterarbeiten darf, erhält in diesem Zeitraum **Mutterschutzlohn** nach § 18 MuSchG. Dieser entspricht dem durchschnittlichen Bruttoverdienst vor Beginn der Schwangerschaft.

Studentinnen, die neben dem Studium nicht erwerbstätig sind, haben keinen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen.



Das Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 BEEG). Hiervon nicht betroffen ist die einmalige Leistung über das Bundesamt für Soziale Sicherung.

Unabhängig von einem möglichen Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder Mutterschutzlohn haben Schwangere und Mütter vor und nach der Entbindung Anspruch auf **weitere Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung**. Dazu gehören u.a. Vorsorgeuntersuchungen, Geburtsvorbe-

reitungskurs, stationäre Entbindung und Hebammenbetreuung. Weitere Informationen zu einzelnen Leistungen sind bei der Krankenkasse erhältlich.



BERATUNG

» Studierendenwerk Thüringen | Allgemeine Sozialberatung



ANTRAGSTELLUNG

ANTRAGSTELLUNG FÜR FAMILIENVERSICHERTE UND PRIVATVERSICHERTE

» Bundesamt für Soziale Sicherung | Mutterschaftsgeldstelle

Weitere Informationen und Antragsformulare: www.mutterschaftsgeld.de

3.4 Elterngeld

Elterngeld erhalten Mütter und Väter, die ihr Kind im selben Haushalt betreuen und daher nicht oder höchstens 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sind. Auch **Studierende** haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld, unabhängig davon, ob sie beurlaubt sind oder ihr Studium fortsetzen. Der Zeitaufwand für das Studium ist dabei nicht relevant.

Die **Höhe des Elterngeldes** richtet sich in erster Line nach dem Netto-Einkommen vor der Geburt. Studierende, die bisher nicht erwerbstätig waren, erhalten den Mindestbetrag.

Elterngeld wird ab der Geburt des Kindes gezahlt und kann als Basiselterngeld oder als ElterngeldPlus beantragt werden. Für Studierende ist in der Regel das sogenannte **Basiselterngeld** relevant, das für bis zu zwölf Lebensmonate des Kindes gezahlt wird. Nimmt der Partner bzw. die Partnerin mindestens zwei Monate Elternzeit, können zwei zusätzliche sogenannte **Partnermonate** genutzt werden. Die insgesamt 14 Monate können frei untereinander aufgeteilt werden. Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht haben Anspruch auf insgesamt 14 Monate Elterngeld.

3 Studienfinanzierung

Mit dem **ElterngeldPlus** können Eltern doppelt so lange Elterngeld beziehen, erhalten dafür jedoch pro Lebensmonat nur die Hälfte des Basiselterngeldes. Das ElterngeldPlus ist daher insbesondere für Mütter und Väter interessant, die bereits in der Elternzeit wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren möchten.

Der **Partnerschaftsbonus** ermöglicht vier zusätzliche aufeinanderfolgende Monate ElterngeldPlus, wenn beide Elternteile mindestens 25 und höchstens 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sind. Er kommt insbesondere Eltern zugute, die familiäre und berufliche Aufgaben partnerschaftlich untereinander aufteilen möchten.

Basiselterngeld und ElterngeldPlus können auch miteinander kombiniert werden.



Das Elterngeld wird mit verschiedenen anderen Leistungen verrechnet. So wird das Mutterschaftsgeld bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung auf das Elterngeld angerechnet. Die einmalige Leistung des Bundesamtes für Soziale Sicherung ist hiervon nicht betroffen. Beim BAföG werden nur Elterngeldleistungen angerechnet, die über dem Mindestbetrag liegen. Auf Leistungen wie ALG II und den Kinderzuschlag wird das Elterngeld bis auf einen Freibetrag als Einkommen angerechnet.



BERATUNG

» Studierendenwerk Thüringen | Allgemeine Sozialberatung



ANTRAGSTELLUNG

» Jugendamt Erfurt | Abteilung Verwaltung

Online-Antrag: www.elterngeld-digital.de

Elterngeldrechner: www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner



3.5 Kindergeld und Kinderzuschlag

Der **Kindergeldanspruch** besteht **ab der Geburt** des Kindes. Kindergeld ist steuerfreies Einkommen, die Höhe ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt. Für ein Kind kann immer nur von einem Elternteil Kindergeld beantragt werden.

Bis zum 25. Lebensjahr besteht auch Anspruch auf **eigenes Kindergeld**, solange man sich in Ausbildung befindet. Wird das Studium aufgrund von Mutterschutz durch eine **Beurlaubung** unterbrochen, wird das Kindergeld für das Semester weitergezahlt, in dem der Entbindungstermin liegt. Werden nach der Entbindung weitere Urlaubssemester in Anspruch genommen, entfällt der eigene Kindergeldanspruch nach Ablauf der Mutterschutzfrist.

Eltern von verheirateten Kindern haben nach Auffassung des Bundesfinanzhofes auch weiterhin Anspruch auf Kindergeld, unabhängig vom Verdienst des Kindes und des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin (Urteil Bundesfinanzhof Az. III R 22/13 vom 17.10.2013).

Für **Familien mit geringem Einkommen**, die ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den des Kindes, gibt es zusätzlich zum Kindergeld den sogenannten **Kinderzuschlag** (KiZ). Voraussetzung ist, dass kein ALG II bezogen wird. Die Höhe des KiZ wird individuell berechnet und richtet sich u.a. nach dem Einkommen, den Wohnkosten, der Familiengröße und dem Alter der Kinder.

Zusätzlich zum Kinderzuschlag können **Leistungen für Bildung und Teilhabe** beantragt werden.



ANTRAGSTELLUNG

» Jugendamt Erfurt | Abteilung Verwaltung

Antragsformulare als Download: www.familienkasse.de

Online-Antrag für den Kinderzuschlag: www.kiz-digital.de

3 Studienfinanzierung

3.6 Wohngeld

Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) ist ein **Mietzuschuss für Haushalte mit geringem Einkommen**. Es ist abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete. In der Regel erhalten Studierende aufgrund ihres grundsätzlichen BAFöG-Anspruchs kein Wohngeld (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 WoGG).

Studierende mit Kind bilden hier jedoch u.a. eine Ausnahme: Ist ein Haushaltsmitglied nicht in Ausbildung und daher von der BAFöG-Förderung ausgeschlossen – in diesem Fall das Kind – besteht ein Anspruch auf Wohngeld.

Weitere Ausnahmen sind gegeben, wenn der grundsätzliche BAFöG-Anspruch wegfällt, beispielsweise bei einem **Teilzeitstudium** oder einer **Beurlaubung**. Voraussetzung ist jedoch u.a., dass keine weiteren Sozialleistungen bezogen werden, bei denen die Kosten für die Unterkunft in die Berechnung einbezogen sind, z.B. ALG II oder Sozialgeld (§ 7 Abs. 1 WoGG).

Wer Wohngeld erhält, hat auch Anspruch auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe**.



BERATUNG

» Studierendenwerk Thüringen | Allgemeine Sozialberatung



ANTRAGSTELLUNG

» Amt für Soziales und Gesundheit | Abteilung Leistung | Wohnen und Leistungen außerhalb SGB XII (Wohngeld, BAFöG, BerRehaG)

3.7 Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschussleistungen erhält ein minderjähriges Kind, wenn es bei einem **alleinerziehenden Elternteil** lebt und von dem anderen Elternteil gar keinen, nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt erhält. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt und dem Alter des Kindes. Der Unterhaltsvorschuss wird in der Regel **bis zur Volljährigkeit** gezahlt.

Mit der Zahlung des Unterhaltsvorschusses ist der andere Elternteil nicht von der **Unterhaltungspflicht** entbunden. So muss das Einkommen offengelegt und nachgewiesen werden, dass alle Anstrengungen unternommen wurden, um Unterhaltszahlungen in vollem Umfang zu leisten.



Der Unterhaltsvorschuss wird sowohl auf Leistungen nach SGB II als auch auf Wohngeld und Kinderzuschlag angerechnet.



ANTRAGSTELLUNG

» Amt für Soziales und Gesundheit | Abteilung Leistung | Wohnen und Leistungen außerhalb SGB XII (Wohngeld, BAföG, BerRehaG)

3.8 Finanzielle Hilfen der Thüringer Stiftung HandinHand

Die *Thüringer Stiftung HandinHand – Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not* unterstützt u.a. **Schwangere in finanziellen Notlagen** mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen. Gefördert werden Anschaffungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt stehen, beispielsweise Umstandskleidung, Babyausstattung und die Kinderzimmereinrichtung. Darüber hinaus unterstützt die Stiftung auch **Familien in finanziellen Notlagen**.

3 Studienfinanzierung

Die Mittel werden von der *Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“* zur Verfügung gestellt. Die Art und die Höhe der finanziellen Zuschüsse hängt von den individuellen Lebensumständen ab. Die Beantragung erfolgt über die Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort.



BERATUNG & ANTRAGSTELLUNG

- » Caritasregion Mittelthüringen | Schwangerschaftsberatung Erfurt
- » donum vitae Landesverband Thüringen e.V. | Schwangerschaftsberatungsstelle in Erfurt
- » pro familia | Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Erfurt

Weitere Informationen: www.thueringer-stiftung-handinhand.de

3.9 Stipendien

Eine ergänzende Möglichkeit der Studienfinanzierung ist die Bewerbung um ein Stipendium, das meist von einer Stiftung vergeben wird. Stipendien fördern häufig besonders begabte Studierende. Je nach Stipendienggeber können auch soziale Kriterien oder ein besonderes gesellschaftliches Engagement eine Rolle bei der Bewerbung spielen. Einen Überblick über die Stipendienlandschaft in Deutschland bietet die Datenbank „Stipendienlotse“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).



BERATUNG

- » Studierendenwerk Thüringen | Allgemeine Sozialberatung



WEITERE INFORMATIONEN

Stipendiendatenbank des BMBF: www.stipendienlotse.de



TIPP: Viele Stipendienggeber berücksichtigen auch die besondere Situation von Stipendiat*innen mit Familienverantwortung. Hier lohnt es sich, nach Möglichkeiten einer **Verlängerung der Stipendienlaufzeit** aufgrund von Schwangerschaft und Kindererziehung zu fragen. Einige Stipendienggeber bieten auch einen zusätzlichen **Kinderbetreuungs- oder Familienzuschuss**.

Deutschlandstipendium an den Erfurter Hochschulen

Sowohl die Universität Erfurt als auch die Fachhochschule Erfurt beteiligen sich am **Deutschlandstipendien-Programm** des Bundes und vergeben Stipendien an besonders leistungsstarke und gesellschaftlich engagierte Studierende. Es wird zur Hälfte durch einen Förderer finanziert und zur Hälfte durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Bei der Vergabe finden u.a. Familienbelange besondere Berücksichtigung.



BEWERBUNG

- » Fachhochschule Erfurt | Studierendensekretariat
- » Universität Erfurt | Qualitätsmanagement in Studium und Lehre | Annett Brähne

Stipendium für ein Auslandsstudium mit Kind

Eines der wenigen Stipendienprogramme, die gezielt Studierende mit Kind fördern, ist das **MAWISTA-Stipendium für ein Auslandsstudium mit Kind**. Unter dem Motto „Vielfalt bereichert die Bildungslandschaft“ vergibt die Krankenversicherung jährlich ein Stipendium an deutsche Studierende mit Kind, die ihr Studium ganz oder teilweise im Ausland absolvieren, oder an internationale Studierende, die ihr Auslandsstudium mit Kind in Deutschland verbringen.



WEITERE INFORMATIONEN

www.mawista.com/stipendium



3 Studienfinanzierung

3.10 Darlehen

In **finanziellen Notlagen** kann ein Darlehen eine Möglichkeit der Überbrückung sein. Darlehen müssen zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezahlt werden. Bei den folgenden Möglichkeiten handelt es sich um zinslose Darlehen für Studierende.

Darlehen über das Studierendenwerk

Studierende, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind und deren Studium dadurch gefährdet ist, können über das Studierendenwerk Thüringen für bis zu zwölf Monate ein zinsloses Darlehen in Härtefällen beantragen. Auch Kurzdarlehen können als kurzfristige finanzielle Hilfe vergeben werden.

In finanziellen Notlagen, die durch eine unverschuldete verzögerte Bewilligung oder Auszahlung von BAföG-Leistungen entstehen, kann von BAföG-Berechtigten ein zinsloses **Überbrückungsdarlehen** beantragt werden.

Zu diesen und weiteren Darlehen und Krediten für Studierende informiert die *Allgemeine Sozialberatung* des Studierendenwerks Thüringen.



BERATUNG & ANTRAGSTELLUNG

» Studierendenwerk Thüringen | Allgemeine Sozialberatung

Studiendarlehen für studierende Mütter und alleinerziehende Studentinnen

Der **Hildegardis-Verein** fördert gezielt Frauenstudien und vergibt u.a. **zinslose Studiendarlehen** an studierende Mütter und speziell an alleinerziehende Studentinnen, die der katholischen Konfession oder einer anderen christlichen Konfession angehören. Gefördert werden alle Fachrichtungen und Studienziele.



WEITERE INFORMATIONEN

www.hildegardis-verein.de



4 Gesetzliche Sozialversicherung

4.1 Gesetzliche Krankenversicherung

Für Studierende besteht bis zum vollendeten 30. Lebensjahr eine **Versicherungspflicht** in der Kranken- und Pflegeversicherung. Die Mitversicherung des Kindes muss nach der Geburt bei der Krankenkasse beantragt werden.

Studierende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Regel in der **gesetzlichen Familienversicherung** bei einem pflichtversicherten Elternteil beitragsfrei mitversichert. Das Kind kann in diesem Fall über die Großeltern mitversichert werden. Verheiratete Studierende, deren Ehepartner*in Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung ist, können sich und ihr Kind beitragsfrei über den*die Ehepartner*in mitversichern lassen. Bei der Familienversicherung sind bestimmte Einkommensgrenzen der mitversicherten Familienmitglieder zu beachten.

Sind die Voraussetzungen für eine Familienversicherung nicht gegeben, beispielsweise aufgrund der Überschreitung der Altersgrenze, müssen Studierende sich eigenständig versichern, in der Regel in Form der studentischen Krankenversicherung. Das Kind kann hier beitragsfrei mitversichert werden. Die **studentische Krankenversicherung** endet mit dem Erreichen des 30. Lebensjahres. Danach sind Studierende darauf angewiesen, sich **freiwillig** in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat zu versichern. Für Studierende, deren Studium sich aufgrund von Schwangerschaft und Kindererziehung verzögert hat, kann die Versicherungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen über die Altersgrenze hinaus verlängert werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der Krankenkasse zu stellen.



Auch während eines Urlaubssemesters besteht eine Krankenversicherungspflicht. Werden in dieser Zeit Leistungen nach SGB II bezogen, übernimmt das Jobcenter die Krankenversicherungsbeiträge.

4.2 Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

In der **gesetzlichen Rentenversicherung** steht Eltern eine **Kindererziehungszeit** zu. Hierbei handelt es sich um Zeiten der Erziehung in den ersten drei Lebensjahren, die pro Kind für die Rente angerechnet werden. Bei Mehrlingsgeburten oder bei Geschwisterkindern, die in dieser Zeit geboren werden, verlängert sich die Kindererziehungszeit um den Zeitraum, in dem gleichzeitig mehrere Kinder erzogen werden.

Für Eltern, die neben der Erziehung nicht erwerbstätig sind, zahlt der Staat während der Kindererziehungszeit Rentenbeiträge. Diese orientieren sich am Durchschnittsverdienst aller Versicherten. Wer nebenher erwerbstätig ist, erhält diese Beiträge zusätzlich zu den eigenen eingezahlten Rentenbeiträgen.

Kindererziehungszeit muss beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden. Sie wird demjenigen Elternteil zuerkannt, der überwiegend die Erziehung übernimmt. Bei einer partnerschaftlichen Aufteilung der Erziehung erhält grundsätzlich die Mutter die Kindererziehungszeit. Soll dem Vater die Kindererziehungszeit zuerkannt werden, benötigt die Rentenversicherung eine gemeinsame übereinstimmende Erklärung beider Elternteile. Die Erklärung kann nur für künftige Zeiträume abgegeben werden. Rückwirkend können bis zu zwei zurückliegende Kalendermonate anerkannt werden.

Neben der Kindererziehungszeit gibt es sogenannte **Kinderberücksichtigungszeiten** von bis zu zehn Jahren pro Kind, die sich positiv auf die Bewertung beitragsfreier Zeiten auswirken.



ANTRAGSTELLUNG

» Deutsche Rentenversicherung



WEITERE INFORMATIONEN

www.deutsche-rentenversicherung.de



5 Angebote des Studierendenwerks und der Hochschulen

5.1 Beratung und Information

Studierendenwerk Thüringen

Das Studierendenwerk Thüringen bietet Beratungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Schwerpunkten an. So hilft die **Allgemeine Sozialberatung** u. a. bei Fragen zur Studienfinanzierung mit Kind und zu den Rahmenbedingungen des Studiums weiter. Die **Psychosoziale Beratung** unterstützt bei studienbedingten Problemen und in persönlichen Konfliktsituationen, beispielsweise bei Überforderung im Studienalltag mit Kind oder Konflikten mit dem*der Partner*in.

Als Anlaufstellen für Informationen und Serviceleistungen rund um das Studium stehen die *infopunkte* des Studierendenwerks Thüringen an der Universität Erfurt und der Fachhochschule Erfurt zur Verfügung. Studierende mit Kind erhalten hier u. a. Informationen zur flexiblen Kinderbetreuung (mehr dazu unter 5.2) sowie den Kinderausweis für eine kostenlose Mittagessenportion (mehr dazu unter 5.5).



BERATUNG

- » Studierendenwerk Thüringen | Allgemeine Sozialberatung
- » Studierendenwerk Thüringen | Psychosoziale Beratung
- » Studierendenwerk Thüringen | infopunkt an der Universität Erfurt
- » Studierendenwerk Thüringen | infopunkt an der Fachhochschule Erfurt

Fachhochschule Erfurt

Mit dem Beratungs- und Informationsangebot im **Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie** werden Studierende, Studieninteressierte und Mitarbeitende mit Familienverantwortung bei der individuellen Planung des Studiums und der beruflichen Entwicklung unterstützt.

Zu den Beratungsschwerpunkten gehören:

- Schwangerschaft und Mutterschutz im Studium
- Studienplanung und Studienorganisation mit Kind
- Herausforderungen im Studienalltag mit Kind
- Pflegeelotsen-Beratung für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen



Darüber hinaus steht die **Zentrale Studienberatung** als Anlaufstelle für allgemeine studienbezogene Fragen vor Beginn und im Verlauf des Studiums zur Verfügung. Sie berät u.a. zum Bewerbungsprozess, zur Studienorganisation, einem geplanten Hochschul- oder Fachrichtungswechsel oder auch bei Herausforderungen im Studium wie Regelstudienzeitüberschreitung.



BERATUNG

- » Fachhochschule Erfurt | Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie
- » Fachhochschule Erfurt | Zentrale Studienberatung

Universität Erfurt

Bei Fragen rund um die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf ist an der Universität Erfurt das **Gleichstellungs- und Familienbüro** eine Anlaufstelle für Lehrende, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Studierende und wissenschaftsstützendes Personal der Hochschule.

Zu den Beratungsschwerpunkten gehören:

- Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf
- Erstberatung bei Schwangerschaft und Geburt
- Herausforderungen im Studienalltag mit Kind
- Hilfestellung bei individuellen Problemsituationen

Bei Fragen zum Mutterschutz während des Studiums sowie bedarfsgerechten Lösungen für Studierende mit familiären Verpflichtungen bietet das **Dezernat 1: Studium und Lehre** individuelle Beratung und Unterstützung.

Zu den Beratungsschwerpunkten gehören:

- Mutterschutz im Studium
- Studienplanung und Studienorganisation mit Kind
- Regelstudienzeitüberschreitung



BERATUNG

- » Universität Erfurt | Gleichstellungs- und Familienbüro
- » Universität Erfurt | Dezernat 1: Studium und Lehre

TIPP: In den Beratungsstellen der Hochschulen und des Studierendenwerks Thüringen stehen kostenfrei Informationsbroschüren zu Familienthemen zur Verfügung.

5 Angebote des Studierendenwerks und der Hochschulen

5.2 Kinderbetreuung an den Hochschulen

Kita-Betreuung

Im Max-Kade-Haus auf dem Universitätscampus befindet sich die vom Studierendenwerk betriebene **Kita „Campus-Kinderland“**. Aufgenommen werden können Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Studierende der Universität Erfurt und der Fachhochschule Erfurt werden bei der Platzvergabe bevorzugt berücksichtigt. Die Anfrage für einen Betreuungsplatz erfolgt über das Kita-Online-Portal der Stadt Erfurt (mehr dazu unter 6.1).



KONTAKT

Studierendenwerk Thüringen | Kindertagesstätte „Campus-Kinderland“

Weitere Informationen: www.stw-thueringen.de/kinderbetreuung

Anmeldung über das Kita-Online-Portal der Stadt Erfurt: www.kita.erfurt.de

Flexible Kinderbetreuung

In Kooperation mit dem Studierendenwerk Thüringen bieten die beiden Hochschulen mit der „**Räuberhöhle**“ an der Universität Erfurt und dem „**Kinderladen**“ an der FH Erfurt eine kostengünstige **stundenweise Kinderbetreuung** an, die reguläre Betreuungsangebote ergänzt. Die Betreuung wird von einer Tagesmutter und studentischen Assistent*innen in zweistündigen Blöcken angeboten, die jeweils die Vorlesungszeit sowie die Bring- und Abholzeit berücksichtigen. Sie steht sowohl Kindern von Studierenden als auch Beschäftigten der beiden Hochschulen und des Studierendenwerks offen. Darüber hinaus kann das Betreuungsangebot auch bei **Tagungen** an den Hochschulen genutzt werden. Aufgenommen werden können Kinder zwischen zwölf Wochen und zehn Jahren für maximal zehn Stunden pro Woche.

Vor der ersten Betreuung ist eine **Anmeldung** über den *infopunkt* des Studierendenwerks erforderlich. Weitere Informationen zur Buchung von Betreuungsblöcken und zu den Nutzungsbedingungen sind im *infopunkt* und bei der Tagesmutter erhältlich.





WEITERE INFORMATIONEN UND ANMELDUNG

- » Studierendenwerk Thüringen | infopunkt an der Universität Erfurt
- » Studierendenwerk Thüringen | infopunkt an der Fachhochschule Erfurt

Weitere Informationen: www.stw-thueringen.de/kinderbetreuung



STANDORTE

- » Studierendenwerk Thüringen | Flexible Kinderbetreuung „Räuberhöhle“ an der Universität Erfurt
- » Studierendenwerk Thüringen | Flexible Kinderbetreuung „Kinderladen“ an der Fachhochschule Erfurt

5.3 Familienfreundlicher Campus

Fachhochschule Erfurt

Im Untergeschoss der Hochschulbibliothek der FH Erfurt befindet sich ein spezieller Arbeitsbereich für Eltern mit einer **Kinder-Spiel- und Lesecke**. Dort stehen Mal- und Spielzeug sowie Kinderbücher bereit. Eltern, die einen Rückzugsort zum Stillen, Wickeln oder ungestörten Arbeiten suchen, sind im Familienzimmer gegenüber der Bibliothek (Raum 2.E.25) genau richtig. Schwangere finden hier auch eine Liegemöglichkeit. Der Schlüssel ist auf Nachfrage in der Bibliothek sowie bei der Wache in Haus 7 für die Zeit der Nutzung erhältlich. Auf dem Campus Altonaer Straße sowie an den Standorten Schlüterstraße und Leipziger Straße stehen außerdem **Babywickelgelegenheiten** zur Verfügung.

Universität Erfurt

In der **Mensa** Nordhäuser Straße stehen für kleinere Kinder Hochstühle zur Verfügung. Außerdem lädt ein **Eltern-Kind-Bereich** zum Spielen vor, nach oder während des gemeinsamen Mittagessens ein. Ein **Wickel- und Stillraum** bietet eine Rückzugsmöglichkeit zur Versorgung des Kindes.

Weitere **Babywickelgelegenheiten** stehen in den Lehrgebäuden und der Universitätsbibliothek zur Verfügung. In der Universitätsbibliothek befindet sich auch ein **Arbeitsraum für Eltern und Kind**. Der Raum ist mit Arbeitstisch, Terminal und WLAN-Zugang ausgestattet. Für Kinder gibt es eine Spielecke mit Kinderbüchern, Spielzeug und Mobiliar. Im Gleichstellungs- und Familienbüro sind auch so genannte Kinderkisten für verschiedene Altersgruppen ausleihbar.



5 Angebote des Studierendenwerks und der Hochschulen

5.4 Ausweis „Erziehen und Studieren“

An der **Universität Erfurt** können sich studierende Eltern im *Dezernat 1: Studium und Lehre* gegen Vorlage der Geburtsurkunde ihres Kindes den **Ausweis „Erziehen und Studieren“** ausstellen lassen. Der Ausweis dokumentiert die Doppelbelastung von Studium und Familie. Ihm liegt ein Begleitschreiben der Hochschulleitung bei, das Lehrende dazu auffordert, die Doppelbelastung studierender Eltern im Studienalltag zu berücksichtigen. Der Ausweis „Erziehen und Studieren“ leistet damit einen Beitrag zur hochschulweiten Sensibilisierung für die Belange von Studierenden mit Familienverantwortung.



ANTRAGSTELLUNG

» **Universität Erfurt | Dezernat 1: Studium und Lehre**

5.5 Kinderessen in der Mensa

Studentische Eltern können für ihr/e Kind/er unter Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung und der Geburtsurkunde einen **Kinderausweis** beantragen. Mit diesem ist das **Essen für Kinder bis sechs Jahre** in allen Mensen des Studierendenwerks kostenlos erhältlich. Der Kinderausweis kann über die *infopunkte* des Studierendenwerks beantragt werden.



ANTRAGSTELLUNG

» **Studierendenwerk Thüringen | infopunkt an der Fachhochschule Erfurt**

» **Studierendenwerk Thüringen | infopunkt an der Universität Erfurt**

5.6 Wohnangebote

Das Studierendenwerk Thüringen bietet in seinen Wohnanlagen auf dem Campus und in Hochschulnähe Einzelzimmer in Wohngemeinschaften oder Einzelappartements an. Bei frühzeitiger Beantragung eines Wohnplatzes werden Studierende mit Kindern bei der Vergabe besonders berücksichtigt.



BEWERBUNG

» Studierendenwerk Thüringen | Abteilung Studentisches Wohnen

Weitere Informationen und Online-Bewerbung: www.stw-thueringen.de/wohnen

5.7 Kindersport

Der Universitätssportverein (USV) Erfurt e.V. bietet ein vielfältiges Sportangebot für Kinder verschiedener Altersgruppen und ihre Eltern an. Dazu gehören sowohl gemeinsame Kurse wie das **Eltern-Kind-Turnen** als auch spezielle **Kindersportkurse**. Vor der Kursanmeldung ist ein Schnuppertraining möglich. Weitere Informationen zum aktuellen Kindersportangebot und zur Anmeldung sind auf den Seiten des USV Erfurt e.V. erhältlich.



WEITERE INFORMATIONEN

www.usv-erfurt.de

5.8 Vernetzung und Engagement im Studienalltag mit Kind

Die **Vernetzung mit anderen Eltern** bietet die Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen, sich im Studienalltag gegenseitig zu unterstützen und gemeinsame Interessen an der Hochschule voranzubringen.



5 Angebote des Studierendenwerks und der Hochschulen

An der Fachhochschule Erfurt ist ein **virtuelles Eltern-Netzwerk** auf der Lernplattform Moodle im Entstehen. Hier finden Studierende mit Kind eine interaktive Plattform mit aktuellen Informationen, Anregungen und Tipps für den Studien- und Familienalltag sowie unterstützende Austauschformate.

An der Universität Erfurt hat sich die **Hochschulgruppe „Uni kinderreich“** gebildet, die sich für die Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Kindererziehung einsetzt und einen Anlaufpunkt für Eltern im Studium bietet. Sie organisiert Veranstaltungen wie das Kindercafé oder Flohmärkte und setzt sich für einen familienfreundlichen Campus ein. Die Hochschulgruppe lebt vom aktiven Engagement studierender Eltern und freut sich jederzeit über neue Mitglieder.

Wer eine eigene Hochschulgruppe gründen möchte, kann sich an den **Studierendenrat (StuRa)**, die Interessenvertretung der Studierenden an der Hochschule, wenden. Unterstützend stehen das Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie an der FH Erfurt bzw. das Gleichstellungs- und Familienbüro an der Universität Erfurt zur Verfügung.

Wer in der **Hochschulpolitik** aktiv werden und sich für die Belange studierender Eltern einsetzen möchte, kann sich zudem im StuRa oder in den Fachschaftsräten engagieren oder sich als studentisches Mitglied für den Gleichstellungsbeirat aufstellen lassen, der sich mit Gleichstellungsfragen an der Hochschule befasst.



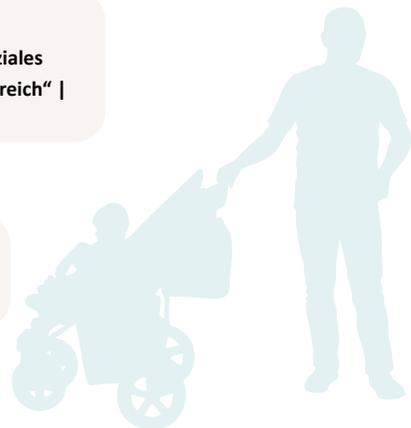
KONTAKT

- » **Fachhochschule Erfurt | Studierendenrat**
- » **Universität Erfurt | Studierendenrat | Referat Soziales**
- » **Universität Erfurt | Hochschulgruppe „Uni kinderreich“ | E-Mail: hsg.uni-kinderreich@uni-erfurt.de**



WEITERE INFORMATIONEN

- Fachhochschule Erfurt: www.fh-erfurt.de/kgf**
- Universität Erfurt: www.uni-erfurt.de/go/familie**





6 Kinderbetreuung in Erfurt

6.1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Betreuungsformen

Eltern können je nach Alter des Kindes zwischen folgenden Betreuungsformen wählen:

- **Kinderkrippe:** Einrichtung, die speziell auf die Bedürfnisse von Kindern unter zwei Jahren ausgerichtet ist.
- **Kindertagespflege:** Familiennahe Betreuungsform durch eine Tagespflegeperson mit kleiner Gruppengröße für Kinder bis maximal zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- **Kleinkindgruppe:** In Einrichtungen mit Kleinkindgruppen werden Kinder von unter zwei Jahren bis zum Schuleintritt betreut.
- **Kita:** Einrichtung, in der Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden.

Träger der Einrichtungen sind die Landeshauptstadt Erfurt als kommunaler Träger oder freie Träger.



WEITERE INFORMATIONEN

Einrichtungen auf dem Kita-Online-Portal:

www.kita.erfurt.de/Erfurt/Einrichtung/Einrichtung

Betreuungsplatzsuche

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr besteht ein **Rechtsanspruch auf Betreuung** in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Bei der Suche nach einem passenden Betreuungsplatz empfiehlt es sich grundsätzlich, bereits frühzeitig Informationen einzuholen und sich einen Überblick über das Betreuungsangebot und die verschiedenen pädagogischen Ansätze der Einrichtungen zu verschaffen.





Um einen Betreuungsplatz zu finden, stehen Eltern in Erfurt folgende Möglichkeiten offen:

» **Über das Kita-Online-Portal „Kita.Erfurt.de“:**

Eltern können hier nach verfügbaren Plätzen in Kindertageseinrichtungen für den gewünschten Betreuungsbeginn suchen und mit der Geburt des Kindes online eine Anfrage stellen. Steht für den gewünschten Zeitraum kein Platz zur Verfügung, sind über das Portal Bedarfsmeldungen möglich.

» **Über die direkte Kontaktaufnahme mit einer Einrichtung oder einer Tagespflegeperson:**

Eltern können sich auch bereits vor der Entbindung direkt an die Einrichtungen oder eine Tagespflegeperson wenden. Bei einigen Einrichtungen ist die Platzanfrage über das Online-Portal zudem nicht möglich, so dass eine Kontaktaufnahme mit der betreffenden Einrichtung erforderlich ist.

Eltern können sich darüber hinaus an die **Beratungsstelle für Familien mit Kindern** des Jugendamtes Erfurt wenden. Die Beratungsstelle unterstützt auch bei Problemen bei der Betreuungsplatzsuche.



KONTAKT

» Jugendamt Erfurt | Abteilung Kinder- und Jugendförderung |
Beratungsstelle für Familien mit Kindern

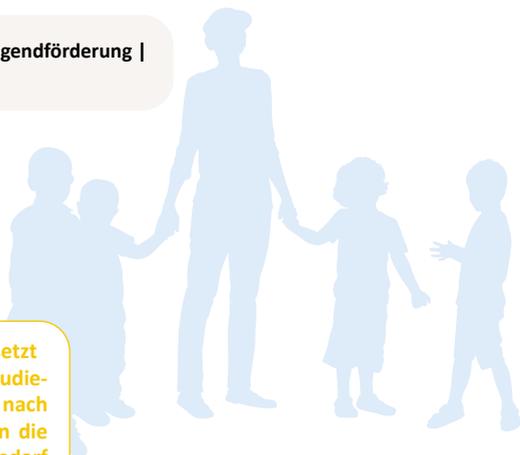


ANMELDUNG

Kita-Online-Portal: www.kita.erfurt.de



Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz setzt voraus, dass man in Erfurt gemeldet ist. Studierende, die erst demnächst ihren Wohnort nach Erfurt verlegen, sollten sich daher direkt an die Kindertageseinrichtungen wenden. Bei Bedarf steht die Beratungsstelle für Familien mit Kindern unterstützend zur Verfügung.



6 Kinderbetreuung in Erfurt

Betreuungskosten

Die Entgeltordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in Erfurt legt ein **monatliches Betreuungsentgelt** fest, das sich am Alter des Kindes orientiert. Zusätzlich werden Entgelte für die **Verpflegung** des Kindes erhoben.

Für Studierende, die Leistungen nach dem SGB II erhalten oder ein vergleichbar niedriges Einkommen haben, empfiehlt sich die **Beantragung eines Sozialausweises** beim *Amt für Soziales und Gesundheit*. Mit dem Sozialausweis können sich Eltern über das Jugendamt bzw. den Träger der Tageseinrichtung vom Betreuungsentgelt befreien lassen. Für eine Ermäßigung beim Verpflegungsentgelt können über das Amt für Soziales und Gesundheit **Leistungen für Bildung und Teilhabe** beantragt werden. Dadurch reduziert sich das zu zahlende Verpflegungsentgelt auf einen kleinen Eigenanteil.

Eltern, die keinen Anspruch auf einen Sozialausweis haben, können ihre Einkommensunterlagen in der *Beratungsstelle für Familien mit Kindern* des Jugendamtes einreichen und ein **individuelles Elternentgelt** berechnen lassen.

Werden **Geschwisterkinder** zur selben Zeit in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut, so wird für das zweite betreute Kind nur die Hälfte des Betreuungsentgeltes berechnet. Ab dem dritten Geschwisterkind entfällt das Betreuungsentgelt ganz.



Neben den kommunalen Einrichtungen und den Tagespflegepersonen haben auch einige freie Träger die Entgeltordnung übernommen. Die Berechnung des individuellen Elternentgeltes erfolgt in diesem Fall über den Träger. Andere freie Träger wiederum haben eigenständige Regelungen zum Elternentgelt. Nähere Auskünfte hierzu kann die Einrichtungsleitung geben.

ANTRAGSTELLUNG SOZIALAUSWEIS & LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE



» Amt für Soziales und Gesundheit | Abteilung Verwaltung | Bürgerservice Soziales

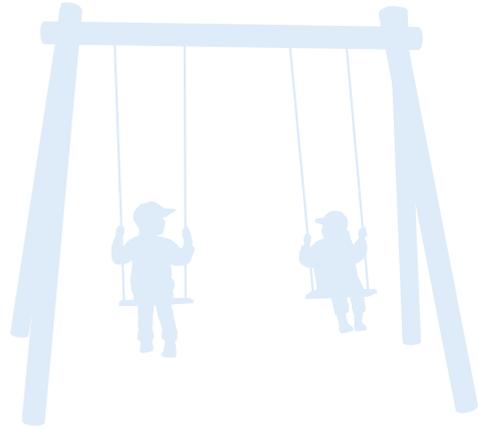
KONTAKT



» Jugendamt Erfurt | Abteilung Kinder- und Jugendförderung | Beratungsstelle für Familien mit Kindern



TIPP: Kinderbetreuungskosten können steuerlich berücksichtigt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Kinder in einer Kindertagesstätte, bei einer Tagespflegeperson oder durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern betreut werden.



6.2 Hortbetreuung

Während der Grundschulzeit hat jedes Kind in Thüringen in der Zeit vor der ersten und nach der letzten Unterrichtsstunde Anspruch auf Hortbetreuung.

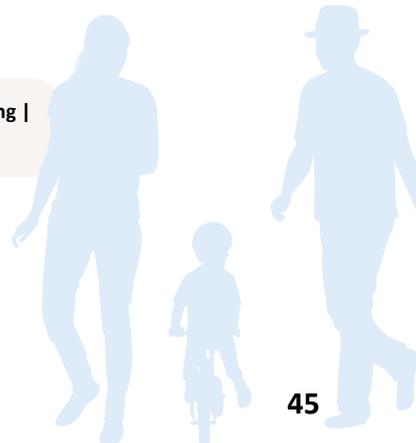
Die Anmeldung erfolgt mit der Anmeldung des Kindes zum Schulbesuch und kann entweder bis spätestens zum Beginn der Sommerferien in der *Beratungsstelle für Familien mit Kindern* des Jugendamtes Erfurt eingereicht werden oder direkt im Schulhort.

Die monatlichen Hortgebühren richten sich nach dem Familieneinkommen, der Anzahl der Geschwister sowie der Betreuungsdauer. Zuständig ist die *Beratungsstelle für Familien mit Kindern* des Jugendamtes. Auch hier empfiehlt sich für Studierende die Beantragung eines Sozialausweises beim *Amt für Soziales und Gesundheit*.



ANMELDUNG

» Jugendamt Erfurt | Abteilung Kinder- und Jugendförderung |
Beratungsstelle für Familien mit Kindern





7 Angebote in der Stadt Erfurt



7.1 Familienzentren und Mehrgenerationenhaus

FamilienZentrum am Anger

Das *FamilienZentrum am Anger* unterstützt Familien im Alltag und bietet Raum für Austausch und gemeinsame Familienzeit. Eltern können sich im Rahmen von **Bildungs- und Beratungsangeboten** zu Erziehungsfragen und weiteren familienspezifischen Themen informieren und über verschiedene Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Eltern in Kontakt kommen.

Während einiger Kurse und Veranstaltungen steht eine Kinderbetreuung zur Verfügung. Zur weiteren Unterstützung von Familien im Alltag bietet das FamilienZentrum am Anger auf Nachfrage eine kurzzeitige Kinderbetreuung während der Öffnungszeiten an.



KONTAKT

» FamilienZentrum am Anger

Family-Club

Der *Family-Club* des Deutschen Familienverbandes, Landesverband Thüringen e.V. bietet neben einem vielfältigen **Freizeit- und Bildungsangebot** eine Ganztagsbetreuung von Kleinkindern im Alter von 0 bis 2 Jahren durch Tagesmütter an. Die Platzvergabe erfolgt über das Jugendamt Erfurt (mehr dazu unter 6.1). Darüber hinaus unterstützt der Family-Club mithilfe einer Babysitter-Datei bei der Suche nach einer ergänzenden Betreuungsmöglichkeit.

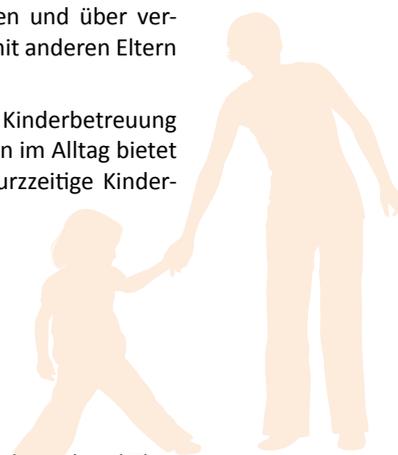


KONTAKT

» Family-Club Erfurt

Mehrgenerationenhaus Erfurt

Das *Mehrgenerationenhaus Erfurt/Moskauer Platz* des MitMenschen e.V. bietet verschiedene Möglichkeiten zur offenen **generationenübergreifenden Begegnung**, so auch speziell für Eltern und Kinder.



7 Angebote in der Stadt Erfurt

Mit dem Projekt „**wellcome – Praktische Hilfe nach der Geburt**“ gibt es dort ein Angebot für Eltern, die sich im ersten Jahr nach der Geburt ihres Kindes Unterstützung wünschen. Ehrenamtliche entlasten dabei Familien im Alltag zu Hause, begleitet von einer erfahrenen Fachkraft. Für die Vermittlung und die Betreuung fallen Gebühren an. Im Bedarfsfall ist auf Anfrage eine Ermäßigung möglich.



KONTAKT

» **Mehrgenerationenhaus Erfurt/Moskauer Platz des MitMenschen e.V.**

Projekt „**wellcome – Praktische Hilfe nach der Geburt**“: www.welcome-online.de

7.2 Freizeit- und Ferienangebote

Erfurter Familienpass

Der Familienpass enthält **Gutscheine** für die Nutzung kostenfreier und ermäßigter Freizeitangebote in Erfurt und Umgebung. Zusätzlich liegen Gutscheine für Feste und Veranstaltungen sowie für besondere Orte für Familien bei. Der Familienpass richtet sich an Familien mit minderjährigen Kindern, deren Hauptwohnsitz Erfurt ist, und gilt jeweils für ein Kalenderjahr.



KONTAKT

- » **Amt für Soziales und Gesundheit | Abteilung Verwaltung | Bürgerservice Soziales**
- » **Bürgeramt | Bürgerservice**
- » **Jugendamt Erfurt | Abteilung Kinder- und Jugendförderung | Beratungsstelle für Familien mit Kindern**
- » **Jugendamt Erfurt | Abteilung Verwaltung | Elterngeld**

Erfurter Ferienkalender

Der *Stadtjugendring Erfurt e.V.* gibt im **Erfurter Ferienkalender** einen Überblick über die aktuellen Ferien- und Freizeitangebote in Erfurt sowie zu Ferienfahrten. Der Kalender wird regelmäßig aktualisiert und steht online zur Verfügung.



WEITERE INFORMATIONEN

Erfurter Ferienkalender:
www.ferien.stadtjugendring-erfurt.de

TIPP: Eltern mit geringem Einkommen können über das *Jugendamt Erfurt* einen **Zuschuss für Ferienmaßnahmen** beantragen. Der Zuschuss ist auf Ferienangebote von Trägern der Jugendhilfe während der Thüringer Sommerferien begrenzt.

LEG Sommerschule

Der Verein *LEG Sommerschule – Unternehmen engagieren sich für Familien e.V.* bietet während der Thüringer Schulferien ein **ganztägiges Ferienprogramm** für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren an. Neben Mitarbeitenden der beteiligten Unternehmen können auch Privatpersonen das Angebot nutzen. Mithilfe finanzieller Unterstützung haben auch Kinder aus Familien mit geringem Einkommen die Möglichkeit, an der „LEG Sommerschule“ teilzunehmen.



WEITERE INFORMATIONEN

www.leg-sommerschule.de

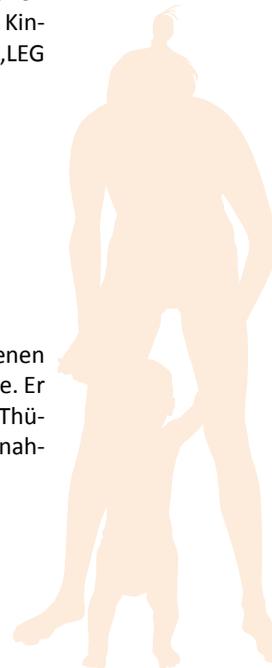
Ferien für Alleinerziehende und ihre Kinder

Der Erfurter Verein *Die bunten Schafe e.V.* unterstützt mit verschiedenen Projekten sozial benachteiligte Familien und speziell Alleinerziehende. Er organisiert u.a. ein kostenloses **SummerCamp** für alleinerziehende Thüringer Eltern und ihre Kinder. Interessierte können sich für eine Teilnahme bewerben.



WEITERE INFORMATIONEN

www.diebuntenschafe.de





Beratungsstellen & Behörden

Fachhochschule Erfurt	52
Universität Erfurt	53
Studierendenwerk Thüringen	54
Behörden	56
Weitere Anlaufstellen	58

Fachhochschule Erfurt

Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie

Altonaer Straße 25 | Raum 7.1.13 | 99085 Erfurt | Tel.: 0361 6700-712 |
E-Mail: familie@fh-erfurt.de | Web: www.fh-erfurt.de/kgf

Beratungsschwerpunkte:

- Schwangerschaft und Mutterschutz im Studium
- Studienplanung und Studienorganisation mit Kind
- Herausforderungen im Studienalltag mit Kind
- Vereinbarkeit von Pflege und Studium

Studierendenrat

Altonaer Straße 25 | Raum 11.E.17/22 | 99085 Erfurt | Tel.: 0361 6700-663 |
E-Mail: stura@fh-erfurt.de

- Studentische Interessenvertretung
- Anlaufstelle für Vernetzung und Hilfe bei Problemen im Studium

Studierendensekretariat

Altonaer Straße 25 | Raum 7.E.19 | 99085 Erfurt | Tel.: 0361 6700-111/-139 |
E-Mail: studierendenservice@fh-erfurt.de

- Beantragung von Beurlaubung und Teilzeitstudium
- Langzeitstudiengebühren
- Bewerbung für das Deutschlandstipendium

Zentrales Prüfungsamt

Altonaer Straße 25 | Haus 7, Erdgeschoss | 99085 Erfurt

- Studien- und Prüfungsangelegenheiten

Zentrale Studienberatung

Altonaer Straße 25 | Raum 6.E.60 | 99085 Erfurt | Tel.: 0361 6700-834 |
E-Mail: beratung@fh-erfurt.de

- Allgemeine Beratung zu studienbezogenen Fragen vor Beginn und im Verlauf des Studiums



Dezernat 1: Studium und Lehre

Nordhäuser Straße 63 | 99089 Erfurt | Tel.: 0361 737-5100/-5111 |
E-Mail: sul@uni-erfurt.de

- Anzeige einer Schwangerschaft/Mutterschutz im Studium
- Studienplanung und Studienorganisation mit Kind
- Beurlaubung und Teilzeitstudium
- Langzeitstudiengebühren
- Ausstellung des Ausweises „Erziehen und Studieren“

Gleichstellungs- und Familienbüro

Nordhäuser Straße 63 | Lehrgebäude 1, Raum 0008 | 99089 Erfurt |
Tel.: 0361 737-5065 | E-Mail: gleichstellungsbuero@uni-erfurt.de |
Web: www.uni-erfurt.de/go/familie

Beratungsschwerpunkte:

- Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf
- Erstberatung bei Schwangerschaft und Geburt
- Herausforderungen im Studienalltag mit Kind
- Hilfestellung bei individuellen Problemsituationen

Qualitätsmanagement in Studium und Lehre | Annett Brähne

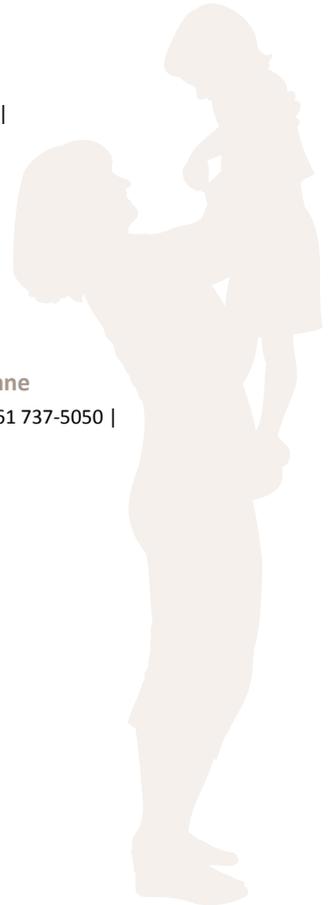
Nordhäuser Straße 63 | Verwaltungsgebäude, Raum 1.33 | Tel.: 0361 737-5050 |
E-Mail: deutschlandstipendium@uni-erfurt.de

- Bewerbung für das Deutschlandstipendium

Studierendenrat | Referat Soziales

Nordhäuser Straße 63 | 99089 Erfurt | Tel.: 0361 737-1890 |
E-Mail: stura.soziales@uni-erfurt.de

- Studierendenvertretung
- Anlaufstelle für Vernetzung und Hilfe bei Problemen im Studium



Beratungsstellen & Behörden

Studierendenwerk Thüringen

Abteilung Studentisches Wohnen

Nordhäuser Straße 63 | 99089 Erfurt | Tel.: 0361 737-1821 |
E-Mail: wef@stw-thueringen.de

- Bewerbung für Wohnplatz

Allgemeine Sozialberatung

Nordhäuser Straße 63 | Mitarbeitergebäude 1, Raum 109 | 99089 Erfurt |
Tel.: 0361 737-1811 | E-Mail: asb-erfurt@stw-thueringen.de

Beratungsschwerpunkte:

- BAföG und Kinderbetreuungszuschlag
- Leistungen für Schwangere und Studierende mit Kind
(Leistungen nach Sozialgesetzbuch II, Mutterschaftsgeld, Elterngeld,
Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss)
- Stipendien und Darlehen

Amt für Ausbildungsförderung (BAföG)

Nordhäuser Straße 63 | 99089 Erfurt | E-Mail: f@stw-thueringen.de

- Beantragung von BAföG und Kinderbetreuungszuschlag
- Verschiebung des Leistungsnachweises
- Weiterförderung bei Überschreitung der Förderungshöchstdauer

Flexible Kinderbetreuung „Kinderladen“ an der Fachhochschule Erfurt

Altonaer Straße 25 | Raum 11.E.11/13 | 99085 Erfurt |
Web: www.stw-thueringen.de/kinderbetreuung

- stundenweise flexible Kinderbetreuung (Anmeldung über den infopunkt)

Flexible Kinderbetreuung „Räuberhöhle“ an der Universität Erfurt

Plauener Weg 8 | 99089 Erfurt | Web: www.stw-thueringen.de/kinderbetreuung

- stundenweise flexible Kinderbetreuung (Anmeldung über den infopunkt)

infopunkt an der Fachhochschule Erfurt

Altonaer Straße 25 | Haus 6, Erdgeschoss (bei der Cafeteria) | 99085 Erfurt |
Tel.: 0361 6700-134 | E-Mail: infopunkt-erfurt-fh@stw-thueringen.de

- Information und Anmeldung zur flexiblen Kinderbetreuung
- Ausstellung des Kinderausweises für kostenfreies Kinderessen in der Mensa

infopunkt an der Universität Erfurt

Nordhäuser Straße 63 | Mensagebäude (Zugang Terrasse) | 99089 Erfurt |
Tel.: 0361 737-1818 | E-Mail: infopunkt-erfurt-uni@stw-thueringen.de

- Information und Anmeldung zur flexiblen Kinderbetreuung
- Ausstellung des Kinderausweises für kostenfreies Kinderessen in der Mensa

Kindertagesstätte „Campus-Kinderland“

Saalestraße 5/6 | 99089 Erfurt | Tel.: 0361 737-1851 | E-Mail: kita-campus-kinderland@stw-thueringen.de | Web: www.stw-thueringen.de/kinderbetreuung

- Kindertagesbetreuung auf dem Campus der Universität Erfurt
(Anmeldung über www.kita.erfurt.de)

Psychosoziale Beratung

Nordhäuser Straße 63 | Mitarbeitergebäude 1, Raum 108/107 | 99089 Erfurt |
Tel.: 0361 737-1830/-1820 | E-Mail: psb-erfurt@stw-thueringen.de

Beratungsschwerpunkte:

- Studienbedingte Probleme (z.B. Lern- und Arbeitsstörungen, Prüfungsangst, Zweifel am Studium)
- Persönliche Konfliktsituationen (z.B. Konflikte in der Partnerschaft, Überforderung, depressive Verstimmungen)

Servicebüro Studienfinanzierung an der Fachhochschule Erfurt

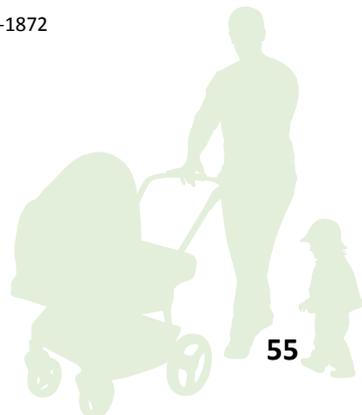
Altonaer Straße 25 | Haus 6, Erdgeschoss (bei der Cafeteria) | 99085 Erfurt |
Tel.: 0361 6700-134

- Informationen und Serviceleistungen zum BAföG

Servicebüro Studienfinanzierung an der Universität Erfurt

Nordhäuser Straße 63 | Glasbox | 99089 Erfurt | Tel.: 0361 737-1872

- Informationen und Serviceleistungen zum BAföG



Beratungsstellen & Behörden

Behörden

Amt für Soziales und Gesundheit | Abteilung Leistung | Wohnen und Leistungen außerhalb SGB XII (Wohngeld, BAföG, BerRehaG)

Juri-Gagarin-Ring 150 | 99084 Erfurt | Infotelefon: 0361 655-6161 |
E-Mail: leistung.soziales@erfurt.de

- Beantragung von Wohngeld

Amt für Soziales und Gesundheit | Abteilung Verwaltung | Bürger-service Soziales

Juri-Gagarin-Ring 150 | 99084 Erfurt | Infotelefon: 0361 655-6161 |
E-Mail: Verwaltung.Soziales-Gesundheit@erfurt.de

- Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Ausstellung des Sozialausweises
- Ausstellung des Familienpasses

Bundesamt für Soziale Sicherung | Mutterschaftsgeldstelle

(bis 2019: Bundesversicherungsamt)

Friedrich-Ebert-Allee 38 | 53113 Bonn | Tel.: 0228 619-1888 |
Web: www.mutterschaftsgeld.de

- Beantragung von Mutterschaftsgeld für Familienversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und für Privatversicherte

Bürgeramt | Bürgerservice

Bürgermeister-Wagner-Straße 1 | 99084 Erfurt

- Ausstellung des Familienpasses

Bürgeramt | Standesamt

Bürgermeister-Wagner-Straße 1 | 99084 Erfurt | Infotelefon: 0361 655-7654 |
E-Mail: Standesamt@erfurt.de

- Ausstellung der Geburtsurkunde

Deutsche Rentenversicherung

Servicetelefon 0800 1000 4800

- Beantragung von Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten



Familienkasse Erfurt

Juri-Gagarin-Ring 158-160 | 99084 Erfurt | Service-Rufnummer: 0800 4 5555 30 |
E-Mail: Familienkasse-Sachsen-Anhalt-Thueringen@arbeitsagentur.de

- Beantragung von Kindergeld und Kinderzuschlag

Jobcenter Erfurt

Max-Reger-Straße 1 | 99096 Erfurt | Tel.: 0361 3022422 |
E-Mail: Jobcenter-Erfurt@jobcenter-ge.de

Beantragung von:

- Mehrbedarfen für werdende Mütter und Alleinerziehende
- Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- Arbeitslosengeld II, Sozialgeld

Jugendamt Erfurt | Abteilung Kinder- und Jugendförderung | Beratungsstelle für Familien mit Kindern

Steinplatz 1, 1. Etage | 99085 Erfurt | E-Mail: beratungsstelle.kita@erfurt.de
Kita | Tel.: 0361 655-4813
Krippe | Tel.: 0361 655-4817
Tagespflege | Tel.: 0361 655-4794/-4815
Hort | Tel.: 0361 655-4731

- Information und Beratung zu Betreuungsmöglichkeiten in Erfurt
- Unterstützung bei Problemen mit der Betreuungssuchung
- Ausstellung des Familienpasses

Jugendamt Erfurt | Abteilung Verwaltung

Steinplatz 1 | 99085 Erfurt

Elterngeld | Tel.: 0361 655-3231/-3236 bis -3239 | E-Mail: Elterngeld@erfurt.de

- Beantragung von Elterngeld
- Ausstellung des Familienpasses

Unterhaltsvorschuss | Tel.: 0361 655-3230 | E-Mail: Unterhaltsvorschuss@erfurt.de

- Beantragung von Unterhaltsvorschuss

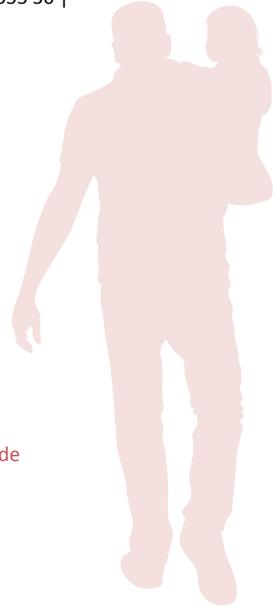
Vaterschaftsanerkennung | Tel.: 0361 655-3213 bis -3217 |

E-Mail: Beurkundungen.Beistandschaften@erfurt.de

- Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtserklärung

Wirtschaftliche Jugendhilfe | E-Mail: verwaltung.jugendamt@erfurt.de

- Zuschuss zu Ferienmaßnahmen



Beratungsstellen & Behörden

Weitere Anlaufstellen

Caritasregion Mittelthüringen | Schwangerschaftsberatung Erfurt

Regierungsstraße 55 | 99084 Erfurt | Tel.: 0361 5553351 |

E-Mail: ssb-ef@caritas-bistum-erfurt.de

- Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung
- Beantragung von finanziellen Hilfen der Thüringer Stiftung HandinHand

donum vitae Landesverband Thüringen e.V. | Schwangerschaftsberatungsstelle in Erfurt

Schlösserstraße 11 | 99084 Erfurt | Tel.: 0361 6029482 |

E-Mail: erfurt@donum-vitae-thueringen.de

- Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung
- Beantragung von finanziellen Hilfen der Thüringer Stiftung HandinHand

FamilienZentrum am Anger

Anger 8 | 99084 Erfurt | Tel.: 0361 5627384 |

E-Mail: info@ffz-erfurt.de | Web: www.ffz-erfurt.de

- Bildungs- und Begegnungsangebote für Familien

Family-Club Erfurt

Am Drosselberg 26 | 99097 Erfurt | Tel.: 0361 4232908 |

E-Mail: info@dfv-thueringen.de | Web: www.dfv-thueringen.de/family-club

- Bildungs- und Begegnungsangebote für Familien

Mehrgenerationenhaus Erfurt/Moskauer Platz

Moskauer Straße 114 | 99091 Erfurt | Tel.: 0361 6002830 |

E-Mail: mgh@mmev.de | Web: www.mmev.de

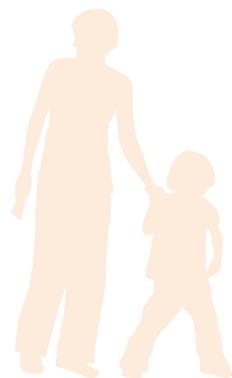
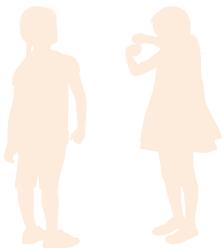
- generationenübergreifende Begegnungsangebote
- Projekt wellcome – Praktische Hilfe nach der Geburt

pro familia | Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Erfurt

Bahnhofstraße 27/28 | 99084 Erfurt | Tel.: 0361 3731687 |

E-Mail: erfurt@profamilia.de

- Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung
- Beantragung von finanziellen Hilfen der Thüringer Stiftung HandinHand



Checkliste BEHÖRDENGÄNGE vor der Geburt

WAS?	WO?	Erledigt!
<ul style="list-style-type: none"> • Beratungstermin zum Mutterschutz; Schwangerschaft und voraussichtlichen Entbindungstermin mitteilen • Schutzmaßnahmen, Nachteilsausgleiche und Prüfungsmodalitäten mit Fachrichtung klären • bei Bedarf Urlaubssemester oder Teilzeitstudium beantragen 	Hochschule	<input type="checkbox"/>
Verschiebung des Leistungsnachweises beantragen	Amt für Ausbildungsförderung	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Schwangerenbetreuung regeln • ggf. Mutterschaftsgeld beantragen 	Krankenkasse/ Bundesamt für Soziale Sicherung	<input type="checkbox"/>
ggf. Mehrbedarf und Erstausrüstung beantragen	Jobcenter Erfurt	<input type="checkbox"/>
Beratung , ggf. finanzielle Hilfen beantragen	Schwangerschaftsberatungsstellen	<input type="checkbox"/>
Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtersklärung	Jugendamt Erfurt	<input type="checkbox"/>
Informationen zu Betreuungsmöglichkeiten einholen	Kita-Online-Portal	<input type="checkbox"/>
Geburtsort, Betreuung und Wünsche klären	Klinik/ Geburtshaus/ Hebamme	<input type="checkbox"/>

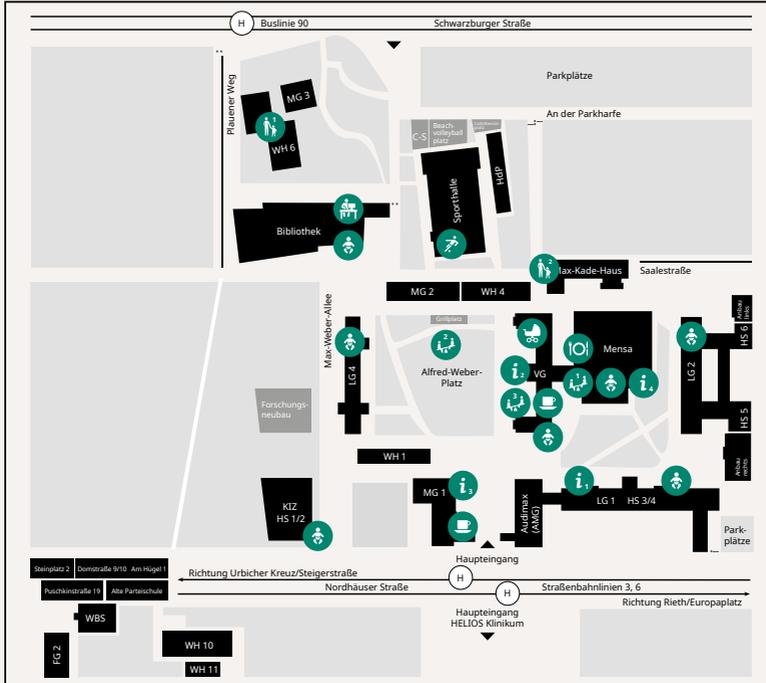


Checkliste BEHÖRDENGÄNGE nach der Geburt

WAS?	WO?	Erledigt!
Geburtsurkunde beantragen	Standesamt	<input type="checkbox"/>
Geburt anzeigen und Familienversicherung beantragen	Krankenkasse	<input type="checkbox"/>
Kindergeld und ggf. Kinderzuschlag beantragen	Familienkasse Erfurt	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Elterngeld beantragen • bei Bedarf Unterhaltsvorschuss beantragen 	Jugendamt Erfurt	<input type="checkbox"/>
Betreuungsplatz anfragen	Kita-Online-Portal/ Kita-Leitung/ Tagesmutter	<input type="checkbox"/>
ggf. Urlaubssemester oder Teilzeitstudium beantragen	Hochschule	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Kinderausweis für Mensa beantragen • ggf. Anmeldung in der flexiblen Kinderbetreuung 	infopunkt Studierendenwerk	<input type="checkbox"/>
bei Fortsetzung des Studiums Weiterförderung und Kinderbetreuungszuschlag beantragen	Amt für Ausbildungs- förderung	<input type="checkbox"/>
bei Beurlaubung /Teilzeitstudium ALG II beantragen	Jobcenter Erfurt	<input type="checkbox"/>
ggf. Wohngeld beantragen	Amt für Soziales und Gesundheit	<input type="checkbox"/>
Beantragung von Kindererziehungszeiten	Deutsche Renten- versicherung	<input type="checkbox"/>



Campusplan „Familie in der Hochschule“ an der Universität Erfurt



Informationen und Beratung

- 1 | Gleichstellungs- und Familienbüro (Lehrgebäude 1, Raum 0007/0008)
- 2 | Dezernat 1: Studium und Lehre (Verwaltungsgebäude, EG)
Dezernat 2: Personal (Verwaltungsgebäude, 1. Etage)
- 3 | Beratung des Studierendenwerks (Mitarbeitergebäude 1, 1. Etage)
- 4 | Infopunkt des Studierendenwerks (Mensa, Zugang Terrasse)



Arbeitsplätze

Arbeitsraum für Eltern mit Kind



Wickelmöglichkeiten

Wickel- und Stillraum



Kinderbetreuung

- 1 | Rüberhöhle (Wohnheim Plauener Weg 8)
- 2 | Kita Campus-Kinderland (Max-Kade-Haus)



Kinderwagenparkplatz



Spielmöglichkeiten

- 1 | Mensa-Spielecke (Kinderhochstühle vorhanden)
- 2 | große Campuswiese
- 3 | Sandkasten vor dem Café „Hörsaal 7“



kostenfreies Mittagessen

für Kinder bis sechs Jahre von Studierenden/ Beschäftigten, die selbst essen gehen | Mensen der FH, Uni (Vorlage Kinderausweis, erhältlich im Infopunkt)



Kaffee to go

Glasbox
Café Hilgenfeld
Café „Hörsaal 7“



Sportanlagen des USV

Diese Broschüre versteht sich als Wegweiser, der grundlegende Informationen zum Studium mit Kind am Hochschulstandort Erfurt vermitteln soll. Sie ist kein juristischer Ratgeber. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

Die Printausgabe der Broschüre ist kostenfrei in den Beratungsstellen der Fachhochschule Erfurt, der Universität Erfurt und des Studierendenwerks Thüringen erhältlich.